

SATZUNG

für den Verein

HORIZONTE

–

Förderverein der Greutschule Aalen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HORIZONTE – Förderverein der Greutschule Aalen“.
2. Er hat seinen Sitz in Aalen und führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Greutschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.
2. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer zeitgemäßen innerstädtischen Grundschule förderungswürdig sind.
3. Der Förderverein strebt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, zwischen Förderverein, Schule und anderen Einrichtungen und Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 4 Durchführung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Erlöschen des Vereins nach beendeter Liquidation,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 30.09. zum Geschäftsjahresende zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) bei unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern,
 - c) bei sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise,
 - d) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bei Verzug des Jahresmitgliedsbeitrages.
4. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben oder gleichwertiger Form zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
6. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.
7. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand bzw. einem von diesem beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
3. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - 1.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.1.2 dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter,
 - 1.1.3 dem Kassenwart,
 - 1.2 den weiteren Mitgliedern:
 - 1.2.1 dem Schriftführer,
 - 1.2.2 einem Beisitzer, der die Funktion des stellvertretenden Kassenwarts wahrnimmt,

- 1.2.3 sowie weiteren Beisitzern. Die genaue Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Schulleiter darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss aus dem Lehrerkollegium der Schule kommen. Dieses darf nicht Vorsitzender sein.
 3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Turnusmäßig werden die Wahlen im Interesse eines rotierenden Systems so durchgeführt, dass die Gruppe I (Vorstands-Positionen 1.1.1, 1.1.3 und 1.2.2) erstmals auf zwei Jahre gewählt wird, die Gruppe II (Vorstands-Positionen 1.1.2, 1.2.1 und 1.2.3) einmalig auf ein Jahr und bei den folgenden Wahlen auf jeweils zwei Jahre gewählt wird.
 4. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, sofern es sich nicht um ein Amt des geschäftsführenden Vorstands handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten. Ergänzungswahlen sind auf den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl zu beschränken.
 5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder anwesend ist.
 7. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater / Sachverständige (z.B. Elternbeiräte, Mitglieder des Lehrerkollegiums oder der Schulleitung, ...) hinzuziehen.
 8. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand i.S.d § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Kassenwart, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
 9. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls Ausschussmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt. Satzungsänderungen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen (nicht anwesende Mitglieder) gewertet.

5. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes für erforderlich halten.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassenwart besorgt die laufenden Kassengeschäfte im Rahmen der geltenden Richtlinien und der gefassten Beschlüsse. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand.
2. Alljährlich, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind die geschäftsführenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen für die Greutschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.01.2004 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen in Kraft.
3. Die Satzung wurde am 26.04.2005 geändert (§12 Abs. 2 gestrichen, Abs. 3 wird zu Abs. 2, ...).
4. Die Satzung wurde am 01.07.2014 geändert (§ 1 Abs. 1 „und Hofackerschule“ wurde gestrichen) (Namensänderung in: HORIZONTE – Förderverein der Greutschule)